z.H. Pri — Gr
125/15

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

9. November 1979 Nr. 6120

Die Einwohnergemeinde Erschwil ersucht um Genehmigung des Teilzonenplanes "Anschlussplanung West." Dieser Plan lag in der Zeit vom 18. September bis 18. Oktober 1978 öffentlich auf. Gegen den Teilzonenplan gingen verschiedene Einsprachen ein, die der Gemeinderat abwies. Auch die Gemeindeversammlung lehnte die dagegen erhobenen Beschwerden mit Beschluss vom 21. Februar 1979 ab und genehmigte die "Anschlussplanung West". Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung führen Beschwerde beim Regierungsrat:

1. Die Eigentümer von GB Erschwil Nrn. 316, 325 und 354, nämlich
   - Frau Bernadette Roth, Erschwil, vertreten durch E. Wyser-Roth, Erschwil,
   - Herr E. Wyser-Roth, Erschwil,
   - Frau Irène Wyser-Roth, Erschwil.

2. Der Eigentümer von GB Erschwil Nrn. 87, 88, 317, 319, 320 und 324, nämlich
   - Herr Marcel Borer, Erschwil.

3. Die Eigentümer von GB Erschwil Nrn. 315 und 1073, nämlich
   - Herr Franz Borer-Hueber, Laufenstr. 2, Zwingen,
   - Frau Helène Borer, Pfarrhaus, Beinwil,
   - Maria-Therese d'Aquino-Borer, Brunnmatten 20, Ipsach, alle vertreten durch M. Borer, Erschwil.

4. Der Eigentümer von GB Erschwil Nrn. 306 und 309, nämlich
   - Herr R. Stegmüller-Christ, Erschwil.

5. Der Eigentümer von GB Erschwil Nrn. 313 und 314, nämlich
   - Herr B. Jeker-Christ, Erschwil.

6. Eine Kollektivbeschwerde, die unterzeichnet ist von:
   - R. Stegmüller-Christ, Erschwil,

26348 - 100000 - 1979

- F. Stegmüller-Christ, Erschwil,
- B. Jeker-Christ, Erschwil,
- Th. Jeker, Erschwil,
- P. Borer-Schmidlin, Erschwil,
- Marcel Borer, Erschwil,
- Ernst Borer, Erschwil,
- Maria Borer-Hänggi, Erschwil,
- B. Roth, Erschwil,
- E. Wyser-Roth, Erschwil,
- J. Wyser-Roth, Erschwil.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

A.

1. Am 2. Juli 1979 führten Beamte des Bau-Departementes einen Augenschein mit Parteiverhandlung durch. Dabei zog Herr Bruno Jeker-Christ seine Beschwerde vom 22. März 1979 zurück. Diese kann als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden. Vom geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 50.-- werden Fr. 20.-- zurückerstattet, der Rest mit den Verfahrenskosten verrechnet.

2. In der Kollektivbeschwerde vom 20. März 1979 wird im wesentlichen geltend gemacht, es sei erstmals an der Gemeindeversammlung vom 21. Februar 1979 über die Anschlussplanung verhandelt und abgestimmt worden. Die Stimmbürger seien nicht richtig orientiert gewesen. Mit der "Anschlussplanung West" sollte zugewartet werden bis zur definitiven Ausführung der Umfahrungsstrasse. Im übrigen könnten sich die Beschwerdeführer mit der geplanten Baulandumlegung in diesem Gebiet nie einverstanden erklären.

   Abgesehen von einigen Spezialfällen können nur natürliche oder juristische Personen Beschwerde führen. Kollektivbeschwerden, wie die vorliegende, werden nach der Praxis als Einzelbeschwerden der Unterzeichneten entgegengenommen

(vgl. Mitteilungsblatt des Bau-Departementes Nr. 17 vom April 1974).

Bei der Kollektivbeschwerde handelt es sich nicht um eine Planbeschwerde nach § 17 BauG. Eine Planbeschwerde an den Regierungsrat ist nur möglich, wenn jemand vorher während der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprache erhoben hat und von diesem abgewiesen worden ist. Neben der Planbeschwerde kann eine Beschwerde gegen einen Gemeindeversammlungsbeschluss nur noch entgegengenommen werden als Aufsichtsbeschwerde nach § 220 Gemeindegesetz. Mit dieser kann lediglich beanstandet werden, die Gemeindeversammlung sei nicht richtig abgewickelt worden. Auf die Beschwerden ist deshalb nur einzutreten, soweit sie geltend machen, an der Gemeindeversammlung vom 21. Februar 1979 sei nicht richtig orientiert worden. Auf die übrigen Beschwerdepunkte wird nicht eingetreten.

Der Vorwurf der Beschwerdeführer, die Stimmbürger seien an der Gemeindeversammlung vom 21. Februar 1979 nicht richtig orientiert gewesen, ist nicht begründet. Die Anschlussplanung lag während 30 Tagen öffentlich auf. Die Einladung zur Gemeindeversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden erfolgte rechtzeitig. Vom 16. Februar 1979 an lagen die Anträge des Gemeinderates zu den Traktanden der Gemeindeversammlung wiederum zur Einsichtnahme auf. Nach dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 21. Februar 1979 orientierte der Ammann eingehend über die "Anschlussplanung West". Somit wurden alle vom Gesetz gestellten Anforderungen erfüllt, um über das Traktandum "Anschlussplanung West" gültig beschliessen zu können. Die Beschwerden der Kollektivbeschwerdeführer sind deshalb abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens haben diese Beschwerdeführer eine Entscheidgebühr von zusammen Fr. 100.-- zu bezahlen, die mit dem von den Erstunterzeichnern geleisteten Kostenvorschuss verrechnet wird.

3. Die übrigen Beschwerdeführer sind Grundeigentümer in dem von der "Anschlussplanung West" betroffenen Gebiet. Sie haben gegen die Planauflage Einsprache erhoben, wurden vom Gemeinderat und von der Gemeindeversammlung abgewiesen und sind nun legitimiert, Beschwerde beim Regierungsrat zu führen. Auf ihre Beschwerden ist einzutreten.

B.

1. Mit RRB Nr. 3040 vom 19. Juni 1976 hat der Regierungsrat der Ortsplanung von Erschwil zugestimmt, dabei aber die sogenannte 3. Etappe im Bereich der geplanten Umfahrungsstrasse von der Genehmigung ausgenommen. Auf Begehren der Gemeinde ist dann mit RRB Nr. 5799 vom 12. Oktober 1976 vom Kanton verdeutlicht worden, dass aus kantonaler Sicht einer Einzonung des Gebietes östlich der geplanten Umfahrungsstrasse grundsätzlich keine Hindernisse im Wege ständen. Dagegen könne eine Einzonung der Gebiete westlich der Umfahrungsstrasse nicht genehmigt werden. Am 16. Februar 1979 ist der Strassen- und Baulinienplan der Umfahrungsstrasse beschlossen worden, so dass die Gemeinde an die Bereinigung der Planung im Bereich zwischen der Umfahrungsstrasse und der bestehenden Bauzone herantreten konnte. Mit der "Anschlussplanung West" wird dieses Gebiet zonen- und erschliessungsmässig bereinigt. Es handelt sich um eine sinnvolle Abrundung und Anpassung an die bestehende Bauzone und berücksichtigt die mit der Planung der Umfahrungsstrasse neu geschaffenen Verhältnisse.

2. <u>Beschwerde M. Borer, Erschwil</u>
Der Beschwerdeführer verlangt eine Auszonung bzw. Nichteinzonung seiner Grundstücke, da sonst sein Landwirtschaftsbetrieb in seiner Existenz gefährdet sei. Für die Begründung seiner Beschwerde wird auf die Akten verwiesen.

Beim Betrieb des Beschwerdeführers handelt es sich um ein landwirtschaftliches Gewerbe, das eine wirtschaftliche Einheit ist und Grundlage für eine ausreichende landwirtschaftliche Existenz bietet. Solche Betriebe haben nach § 113 BauG unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch darauf, nicht der Bauzone zugewiesen zu werden. Eine Auszonung oder Umzonung ist zu gestatten, sofern dies für die Ortsplanung keine erheblichen Nachteile bringt. Im Gebiet "Aufgehnacker-Hohlacker", wo der Beschwerdeführer seine von der Anschlussplanung betroffenen Grundstücke besitzt, hat es vorwiegend nur kleine Parzellen. Eine Ueberbauung ist ohne die vorherige Durchführung einer Baulandumlegung nicht möglich. Der Beschwerdeführer besitzt mehrere Grundstücke mitten in diesem Gebiet. Würde seinem Begehren entsprochen, würden einzelne kleine Inseln von Nichtbaugebiet entstehen. Solche Inseln stellen für die Planung dieses Gebietes, insbesondere für die Erschliessung und für die Baulandumlegung wesentliche Nachteile dar, da diese Inseln nicht in die Baulandumlegung einbezogen und von der Erschliessung ausgenommen werden müssten. Der Kanton hat deshalb versucht, die Grundstücke des Beschwerdeführers mit jenen seiner Geschwister sowie jenen der Beschwerdeführer Wyser durch Landabtausch an den Rand der geplanten Bauzone zu verlegen und damit ein zusammenhängendes Gebiet zu schaffen, das dann der Landwirtschaftszone zugewiesen worden wäre. Den betroffenen Beschwerdeführern wurden verschiedene Varianten vorgelegt. Doch an der Sitzung vom 21. September 1979 weigerten diese sich grundsätzlich, auf irgendwelche Landtauschgeschäfte einzutreten. Sie verlangten weiterhin eine Auszonung ihrer Grundstücke am heutigen Standort. Diesem Begehren kann jedoch aus den obgenannten Gründen nicht entsprochen werden. Somit muss die Beschwerde abgewiesen werden. Es steht dem Beschwerdeführer frei, im anschliessenden Verfahren der Baulandumlegung die Zuteilung seiner Grundstücke am Rande der Bauzone zu verlangen. Dort

hätte er als Landwirt einen Anspruch darauf, dass seine Grundstücke der Landwirtschaftszone zugeteilt werden.

3. Beschwerde von F. Borer-Hueber, Zwingen, Helène Borer, Beinwil, und Maria-Theres D'Aquino-Borer, Ipsach

Diese Beschwerdeführer sind Gesamteigentümer von zwei Grundstücken im Gebiet der Anschlussplanung und verlangen ebenfalls eine Auszonung. Abgesehen davon, dass diese Beschwerdeführer als Nichtlandwirte keinen Anspruch auf Nichteinzonung besitzen, sind hier die gleichen Feststellungen zu machen wie bei der Beschwerde von Herrn M. Borer. Die Beschwerde ist deshalb auch abzuweisen.

4. Beschwerde R. Stegmüller, Erschwil

Der Beschwerdeführer verlangt ebenfalls eine Auszonung seiner beiden Grundstücke GB Nrn. 306 und 309. Für die Begründung wird auf die Akten verwiesen.

Herr Stegmüller ist Fabrikarbeiter und führt nebenbei einen kleinen Landwirtschaftsbetrieb mit ca. 10 Grossvieheinheiten. Er besitzt ca. 60 a Eigen- und 7 ha Pachtland. Im Landwirtschaftsbetrieb hilft ihm sein Sohn. Da es sich jedoch nicht um einen existenzfähigen Betrieb handelt, hat der Beschwerdeführer auch keinen Anspruch auf Auszonung im Sinne von § 113 BauG. Es ist vom Standpunkt der Planung aus betrachtet unzweckmässig, die beiden Grundstücke des Beschwerdeführers nicht einzuzonen, würde doch wiederum eine kleine Insel von Nichtbaugebiet geschaffen, welche eine sinnvolle Ueberbauung der übrigen Flächen in diesem Gebiet erschwert. Somit ist auch diese Beschwerde abzuweisen.

5. Beschwerde B. Roth, Erschwil, J. Wyser-Roth, Erschwil und E. Wyser-Roth, Erschwil

Die Beschwerdeführer sind Eigentümer der Grundstücke GB Nrn. 316, 325 und 354. Sie machen in ihrer Eingabe vom 20. März 1979 geltend, mit der "Anschlussplanung West" sollte zugewartet werden, bis zur Ausführung der Umfahrungs-

strasse. Im übrigen verweisen sie darauf, dass bis zum Entscheid der Gemeindeversammlung vom 21. Februar 1979 nur die Landumlegung behandelt worden sei. Mit dieser könnten sie sich nicht einverstanden erklären. Am Augenschein und an der Parteiverhandlung stellten sie das Begehren um Auszonung ihrer Grundstücke.

Auf die Begehren betreffend Landumlegung kann im vorliegenden Verfahren nicht eingetreten werden. Diese sind im speziellen Verfahren der Baulandumlegung vorzubringen. Das Verfahren für die "Anschlussplanung West" ist richtig durchgeführt worden. Es wurde öffentlich aufgelegt und den Betroffenen Gelegenheit geboten, Einsprache zu erheben. Davon haben die Beschwerdeführer ja auch Gebrauch gemacht. Zu einer Ortsplanung gehört neben der Zonenplanung auch die Planung der Erschliessung. Dazu zählen die Kanalisationen, insbesondere das GKP, die Strassen und die Wasserversorgung. Diese Erschliessungswerke können jedoch nicht zweckmässig geplant werden, wenn die Abgrenzung des Siedlungsgebietes nicht feststeht. Deshalb ist es richtig, die Planung im Anschlussbereich der Umfahrungsstrasse schon heute vorzunehmen. Dem Auszonungsbegehren kann aus den gleichen Gründen wie bei den andern Beschwerdeführern nicht entsprochen werden. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführer eine Entscheidgebühr mit einem Anteil der Verfahrenskosten zu tragen. Es erscheint angemessen, die Beschwerdeführer mit je Fr. 150.-- zu belasten. Der geleistete Kostenvorschuss wird verrechnet.

Es wird

beschlossen:

1. Die "Anschlussplanung West" (Teilzonen, Strassen- und Baulinienplan) der Einwohnergemeinde Erschwil wird genehmigt.

2. Die Beschwerde von Frau B. Roth, Erschwil, vertreten durch E. Wyser-Roth, Erschwil, Frau J. Wyser-Roth, Erschwil und E. Wyser-Roth, Erschwil, wird abgewiesen. Die Beschwerdeführer haben eine Entscheidgebühr und einen Anteil der Verfahrenskosten, zusammen Fr. 150.-- zu bezahlen. Der Kostenvorschuss von Fr. 150.-- wird verrechnet.

3. Die Beschwerde von Herrn M. Borer, Erschwil, wird abgewiesen. Der Beschwerdeführer hat eine Entscheidgebühr und einen Anteil der Verfahrenskosten, zusammen Fr. 150.-- zu bezahlen. Der Kostenvorschuss von Fr. 200.-- wird verrechnet.

4. Die Beschwerde von Herrn F. Borer-Hueber, Zwingen, Frau Helène Borer, Beinwil und Frau Maria-Theres D'Aquino-Borer, Ipsach, alle vertreten durch Herrn M. Borer, Erschwil, wird abgewiesen. Die Beschwerdeführer haben eine Entscheidgebühr und einen Anteil der Verfahrenskosten von zusammen Fr. 150.-- zu bezahlen.

5. Die Beschwerde von Herrn R. Stegmüller, Erschwil, wird abgewiesen. Er hat eine Entscheidgebühr und einen Anteil der Verfahrenskosten von zusammen Fr. 150.-- zu bezahlen. Der Kostenvorschuss von Fr. 50.-- wird verrechnet.

6. Die Kollektivgeschwerde mit den Unterzeichnern
   - R. Stegmüller-Christ, Erschwil,
   - F. Stegmüller-Christ, Erschwil,
   - B. Jeker-Christ, Erschwil,
   - Th. Jeker, Erschwil,
   - Marcel Borer, Erschwil,
   - Ernst Borer, Erschwil,
   - Maria Borer-Hänggi, Erschwil,
   - B. Roth, Erschwil,
   - E. Wyser-Roth, Erschwil,
   - J. Wyser-Roth, Erschwil,

   wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. Es wird eine

Entscheidgebühr von total Fr. 100.-- erhoben, die mit dem Kostenvorschuss von E. und M. Borer-Hänggi, Erschwil (Fr. 50.--) sowie von P. Borer-Schmidlin, Erschwil (Fr. 50.--) verrechnet wird.

7. Die Beschwerde von Herrn B. Jeker-Christ, Erschwil, wird als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle abgeschrieben. Vom geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 50.-- werden Fr. 20.-- zurückerstattet.

8. Die Einwohnergemeinde Erschwil wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis spätestens 31. Dezember 1979 noch 5 Exemplare der "Anschlussplanung West", wovon eines auf Leinwand aufgezogen, zuzustellen, die mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde versehen sind.

9. Bestehende Pläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden widersprechen.

Genehmigungsgebühr:	Fr. 250.--	
Publikationskosten:	Fr. 18.--	(Staatskanzlei Nr. 1148 a + b) KK
	Fr. 268.--	
	==========	

Kostenrechnung E. Wyser-Roth, Erschwil

Entscheidgebühr inkl. Kosten	Fr. 150.--
./. Kostenvorschuss	Fr. 150.--
	-.--

Kostenrechnung M. Borer, Landwirt, Erschwil

Entscheidgebühr inkl. Kosten	Fr. 150.--	
+ Entscheidgebühr Beschwerde F. Borer und Konsorten	Fr. 150.--	
	Fr. 300.--	
./. Kostenvorschuss	Fr. 200.--	
Rechnung	Fr. 100.--	(1148 a)

Kostenrechnung R. Stegmüller, Erschwil

Entscheidgebühr inkl. Kosten	Fr. 150.--	
./. Kostenvorschuss	Fr. 50.--	
Rechnung	Fr. 100.--	(1148 b)

Kostenrechnung Kollektivbeschwerde

Entscheidgebühr inkl. Kosten	Fr. 100.--
./. Kostenvorschuss E. und M. Borer-Hänggi, Erschwil	Fr. 50.--
./. Kostenvorschuss P. Borer-Schmidlin, Erschwil	Fr. 50.--
	-.--

Kostenrechnung B. Jeker-Christ, Erschwil

Kostenvorschusss	Fr. 50.--
./. Abschreibungsgebühr	Fr. 30.--
Rückerstattung	Fr. 20.--

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygi

Bau-Departement (2) Wy

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Kartenausschnitt BMR

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (4), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt III, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Amtschreiberei Thierstein, 4226 Breitenbach, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschatzung (2), mit 1 gen. Plan (folgt später)

Ammannamt der EG, 4228 Erschwil

Baukommission der EG, 4228 Erschwil, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Ingenieurbüro A. Hulliger, Hirzengarten 1, 4226 Breitenbach

Hrn. Eduard Wyser-Roth, Schmelzistr. 40, 4228 Erschwil (3) (für sich und je 1 Expl. für Frau B. Roth und Frau Irène Wyser) / EINSCHREIBEN

Hrn. Marcel Borer, Holbachstr. 37a, 4228 Erschwil (4) (für sich und die Mitunterzeichner) / EINSCHREIBEN

Hrn. Bruno Jeker-Christ, Illbachstr., 4228 Erschwil /EINSCHREIBEN

Hrn. Richard Stegmüller-Christ, Illbachstr., 4228 Erschwil EINSCHREIBEN

Hrn. E. + M. Borer-Hänggi, Passwangstr. 32, 4228 Erschwil (für sich und die Mitunterzeichner) EINSCHREIBEN

Hrn. P. Borer-Schmidlin, Schulstr. 12, 4228 Erschwil /EINSCHREIBEN (für sich und die Mitunterzeichner)

Amtsblatt Publikation:

Die "Anschlussplanung West" (Teilzonen-, Strassen- und Baulinienplan) der Einwohnergemeinde Erschwil wird genehmigt.